



## Lebensmittelhandel - Niederösterreich

# Inverkehrbringen von CBD Produkten

Die aktuelle Rechtslage



© PIXABAY

Nach dem aktuell erschienenen Erlass des Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, ist die aktuelle Rechtslage wie folgt zu beurteilen:

Lebensmittel oder Nahrungsergänzungsmittel mit CBD gelten als neuartige Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283. Da nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel vertrieben werden dürfen, ist ein Inverkehrbringen im Moment nicht zulässig.

Der Erlass und die Ausführungen des Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sind unter [diesem Link](#) abrufbar.

Stand: 13.12.2018